

Produktinformationsblatt für Elementarschadenversicherung nach BWE 2011

Das Produktinformationsblatt stellt eine Ergänzung zum Produktinformationsblatt „Wohngebäudeversicherung“ nach VGB 2011 bzw. „Hausratversicherung nach VHB 2011 dar

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Elementarschadenversicherung geben. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Elementarschadenversicherung an. Sie erweitert den Versicherungsschutz Ihrer bei uns abgeschlossenen Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherung um Schäden durch bestimmte Naturgefahren (sog. Elementarereignisse). Grundlage sind die beigefügten Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2011) sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wir versichern Ihren Hausrat bzw. Ihr Wohngebäude zusätzlich gegen die Elementarereignisse Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdstoch, Erdsenkung, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch. Tritt beispielsweise ein Fluss über die Ufer erhalten Sie Entschädigung für alle Sachen, die durch das Hochwasserereignis zerstört oder beschädigt wurden.

Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch Grundwasser, welches in das Haus einsickert, ohne vorher an die Erdoberfläche gedrungen zu sein sowie Schäden durch eine Sturmflut.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in § 2 bis § 9 BWE 2011.

Darüber hinaus wird die Entschädigung gemäß § 12 BWE bei jedem Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Prämie inkl. Versicherungssteuer:	
Prämienfälligkeit:	
erstmalig zum Versicherungsbeginn am:	
Vertragslaufzeit:	
Wartezeit:	

Denken Sie bitte daran, dass Sie die Prämie unverzüglich zu zahlen haben, wenn der oben angegebene Zeitpunkt des Versicherungsbeginns erreicht ist; Ihr Widerruf bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblichen höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert sind insbesondere

- Schäden, die vor Bezugsfertigkeit des Gebäudes eintreten oder wenn das Gebäude wegen Umbauarbeiten nicht bewohnt werden kann,
- Schäden an Sachen, die sich bei Eintritt des Elementarereignisses im Freien befunden haben,
- Schäden durch Austrocknungs- und Schrumpfp Prozesse im Erdboden,
- Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes, d. h. innerhalb der Wartezeit eingetreten sind.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den § 8 BWE 2011.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflicht haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls können wir uns vorzeitig von dem

Vertrag lösen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen. Näheres entnehmen Sie bitte bei der Hausratversicherung Abschnitt „A“ § 10 und bei der Wohngebäudeversicherung Abschnitt „A“ § 12. Wenn das Gebäude bzw. der Hausrat bereits gegen Elementarschäden versichert war, nennen Sie uns bitte zudem den letzten Elementarschadenversicherer des Gebäudes bzw. des Hausrates sowie alle Elementarschäden, die an diesen gemeldet wurden.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen (z. B. An- und Umbauten am Gebäude, Umzug in eine neue Wohnung). Sie müssen uns daher eine Mitteilung machen, wenn sich diese Umstände verändern. Darüber hinaus müssen Sie Ihren Versicherer vorab über besondere Gefahrerhöhungen informieren (z. B. wenn das Dach Ihres Hauses infolge Baumaßnahmen abgedeckt wird). Soweit Sie in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet wohnen, haben Sie Rückstausicherungen anzubringen und diese funktionsbereit zu halten. Näheres entnehmen Sie bitte aus dem Abschnitt „A“ § 16 und § 17 Ihrer Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherung.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Näheres entnehmen Sie bitte bei der Hausratversicherung Abschnitt „B“ § 26 und § 27 und bei der Wohngebäudeversicherung Abschnitt „B“ § 27 und § 28.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Bitte erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie bei der Hausratversicherung Abschnitt „B“ § 26 und bei der Wohngebäudeversicherung Abschnitt „B“ § 27.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags gemäß Ziffer 3 dieses Blattes rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte ebenfalls Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende. Darüber hinaus endet die Elementarschadenversicherung automatisch, wenn Sie Ihre bei uns abgeschlossene Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherung gekündigt haben und das Vertragsende erreicht ist.

Ist neben dem Versicherungsbeginn eine Wartezeit vereinbart worden, beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Wartezeit. In diesem Fall sind nur diejenigen Schäden vom Versicherungsschutz umfasst, deren Ursache nach Ablauf der Wartezeit liegt.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten sind sowohl Sie als auch wir berechtigt, die Elementarschadenversicherung zu kündigen; Ihre Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherung bleibt in diesem Fall weiter bestehen. Soweit Sie die Kündigung aussprechen, können Sie von uns verlangen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Sprechen wir die Kündigung aus, können Sie innerhalb eines Monats von uns verlangen, dass Ihre bei uns abgeschlossene Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherung zum gleichen Zeitpunkt beendet wird.

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte bei der Hausratversicherung Abschnitt „B“ § 33 und bei der Wohngebäudeversicherung Abschnitt „B“ § 34.